



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

23. OKT. 1989

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. FB GE '89

Datum: 25. OKT. 1989

25. Okt. 1989

St. Jayk

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. Hueber



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-815/85-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

23.10.1989

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum BSVG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 20.795/3-2/89

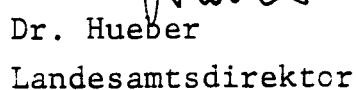
Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Da der vorliegende Gesetzesentwurf hauptsächlich Parallelbestimmungen bzw. Anpassungen an die 48. ASVG-Novelle beinhaltet, wird auf die diesbezügliche ha. Stellungnahme vom 23. Oktober 1989, Zl. 0/1-290/347-1989, verwiesen. Auch bei der Realisierung dieses Gesetzesvorhabens entstehen immense Mehrbelastungen für den Bund, welche über die derzeitige Phase der Hochkonjunktur hinaus und auf Grund des Verstärkereffektes von einmal in Geltung stehenden sozialen Erweiterungen zu einem akuten Mangel an Geldmitteln führen können. Jegliche Überwälzungen dieser Mehrbelastungen des Bundes auf die Länder werden bereits jetzt abgelehnt. Es wird ausdrücklich festgehalten, daß der Bund die alleinige Verantwortung für die aus dem vorliegenden Entwurf resultierenden finanziellen Auswirkungen zu tragen hat, und ein Vorbehalt dahingehend angemeldet, daß den geplanten Maßnahmen nicht zugestimmt werden kann, wenn - allenfalls auch nur indirekt - hierdurch dem Land Mehrkosten erwachsen, sei es im Wege höherer Dienstgeberbeiträge, im Wege verminderter Leistungen der sozialen Krankenversicherung für die Krankenanstalten oder auf andere Weise.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor